

Stop-the-Clock: EUDR aussetzen und grundlegend überarbeiten! Neuer Kommissionsvorschlag für Handwerksbetriebe nicht umsetzbar.

Der Geltungsbeginn der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) muss mit einem „Stop-the-Clock“-Verfahren um zwei weitere Jahre ausgesetzt werden, um eine gewissenhafte und zielführende Überarbeitung zu ermöglichen. Die EUDR ist sowohl in ihrer gültigen Fassung als auch nach der etwaigen, mit dem Kommissionsvorschlag vom 21. Oktober 2025 erdachten Rechtslage für Handwerk, Mittelstand und Industrie **nicht umsetzbar**.

Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene spätere Anwendung der Verordnung auf kleine Betriebe hilft nicht. Die Wertschöpfungsketten von Handwerk und Industrie sind eng miteinander verflochten. Deshalb werden größere Vertragspartner die Einhaltung der EUDR-Vorgaben vorhersehbar auch von kleineren Marktteilnehmern einfordern, die für eine bestimmte Zeit oder grundsätzlich nicht von den gesetzlichen Pflichten erfasst sind. Solche **Trickle-Down-Effekte** sind damit vorprogrammiert.

Dies gilt umso mehr, als **der Kommissionsvorschlag keine umfassende Freistellung nachgelagerter Marktteilnehmer von den Sorgfaltspflichten** vorsieht:

- Zwar soll künftig nur das erste Glied in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer) Sorgfalts-*erklärungen* abgeben. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Nachgelagerte Marktteilnehmer wären allerdings weiterhin verpflichtet, **Referenznummern** in der Lieferkette weiterzugeben sowie weitere Daten von Zulieferern und Abnehmern aus der Lieferkette zu dokumentieren und zu speichern. In der Praxis würde dies zu einer nicht handhabbaren Bürokratie führen, da komplexe Produkte wie Spanplatten, Konditoreiwaren oder Druckerzeugnisse die Verarbeitung von Materialien aus zahlreichen Quellen erfordert. Hierdurch wären hunderte oder gar tausende Referenznummern weiterzugeben. Diese Referenznummern vollständig auf einem herkömmlichen Lieferschein darzustellen, ist praktisch unmöglich.
- Hinzu kommt, dass auch nachgelagerte Marktteilnehmer in nicht näher beschriebenen Verdachtsfällen eine **Plausibilitätskontrolle** durchführen müssen. Größere Unternehmen würden voraussichtlich Druck auf ihre vorgelagerten Geschäftspartner ausüben, da diese sie weiterhin im Falle des möglichen Verdachtsmomentes der Nichtkonformität ihrer Ware angehalten sind, eine Prüfung der erbrachten Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Handwerksbetriebe, aber auch viele weitere Marktteilnehmer bis hin zu Industriepartnern verfügen weder über entsprechende IT-Systeme noch über ausreichende Personalkapazitäten, um diese bürokratischen Anforderungen der EUDR in der geltenden oder gegebenenfalls neuen Fassung zu erfüllen. **Die Umsetzung der EUDR könnte für kleinere Betriebe existenzbedrohend werden.**

Das Handwerk fordert deshalb dringend:

1. **Aussetzung der Geltung:** Wir brauchen ein „Stop-the-Clock“-Verfahren mit dem Ziel, die Geltung der EUDR nochmals für alle Unternehmen **bis Ende 2027 zu verschieben** und die EUDR grundlegend zu überarbeiten. Nur unter Einbindung der betroffenen Wirtschaftszweige wird es gelingen, den realen Strukturen komplexer Lieferketten mit praxistauglichen Lösungen gerecht zu werden. Dabei sind KMU-Vertreter zwingend einzubeziehen.
2. **Keine Pflichten nachgelagerter Marktteilnehmer im Binnenmarkt:** Dokumentations- und Sorgfaltspflichten dürfen ausschließlich beim erstmaligen Inverkehrbringer anknüpfen. Nachgelagerte Marktteilnehmer wie Handwerksbetriebe müssen von den Pflichten dieser Verordnung vollständig ausgenommen sein. Das Weiterreichen von Referenznummern entlang der nachgelagerten Lieferkette ist im Binnenmarkt zu streichen.

Plausibilitätsprüfungen und eine mögliche Rückverfolgung von Verstößen sind Aufgabe der staatlichen, nationalen Überwachungsbehörden und nicht der Unternehmen. Die Durchsetzungsbehörden sollten anlassbezogen tätig werden, statt nachgelagerte Marktteilnehmer flächendeckend und ausnahmslos in die Pflicht zu nehmen.

3. „Null-Risiko-Zone“: Für Regionen ohne messbares Entwaldungsrisiko muss eine Null-Risiko-Kategorie im Länder-Benchmarking geschaffen werden. Produkte aus diesen Gebieten sollten vollständig von den Nachweis- und Sorgfaltspflichten befreit werden.

05.11.2025

Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk

Bundesinnungsverband für das Musikinstrumenten-Handwerk

Bundesverband Druck und Medien e.V.

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Deutscher Fleischer-Verband e.V.

Deutscher Konditorenbund (Bundesinnungsverband)

Holzbau Deutschland (Bund Deutscher Zimmermeister)

Tischler Schreiner Deutschland (Bundesinnungsverband für Tischler/Schreiner, Drechsler und Baufertigteilmonteure)

Verband Maritime Wirtschaft Deutschland

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)